Ob und in welchem Rahmen Zusammenkünfte von Gruppen und Kreisen oder Veranstaltungen in den Kirchengemeinden des Bistums Mainz wiederaufgenommen werden können, hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um Aktivitäten hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar jeweiligen Zusammenkunft oder Veranstaltung dar. Wenn die Rahmenbedingungen von verschiedenen Zusammenkünften oder Veranstaltungen gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Betrachtungseinheit fest. Dabei kann es sich z.B. um die Treffen aller Gruppen und Kreise einer Kirchengemeinde handeln, um die Treffen einer konkreten Gruppe oder eines konkreten Kreises oder auch um bestimmte Aktivitäten oder Veranstaltungen.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Hessen:** |
| * Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote (z.B. Konzerte) bis max. 25 Personen (inkl. Geimpfte und Genesene!), unterliegen keinen besonderen Voraussetzungen. Das Gebot zum pandemiegerechten Verhalten ist zu beachten. * Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote (z.B. Konzerte) im Freien bis max. 1500, in geschlossenen Räumen bis max. 750 Teilnehmende möglich. In geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Teilnehmenden ist ein Negativnachweis erforderlich. Vollständig Geimpfte[[1]](#footnote-1), sowie Genesene[[2]](#footnote-2) werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. * Ist ein Negativnachweis erforderlich, können Schüler\*Innen mit dem (Corona-) Testheft die Durchführung eines Antigen-Selbsttests in der Schule bestätigen.   Überschreitet in Kreisen und kreisfreien Städte die Sieben-Tage-Inzidenz die Schwellenwerte von 35, 50 und 100 können stufenweise durch Allgemeinverfügungen der betroffenen Körperschaften weitergehende Anforderungen an Zusammenkünfte und Veranstaltungen gestellt werden, die in dieser Planungshilfe nicht berücksichtigt sind. Das Hygienekonzept ist dann entsprechend anzupassen. |
| **Rheinland-Pfalz** |
| * Zusammenkünfte, also geplante Treffen, bis zu 25 Personen unterschiedlicher Haushalte, zuzüglich vollständig Geimpfte und Genesene, unter liegen keinen besonderen Voraussetzungen. Das Gebot zum pandemiegerechten Verhalten ist zu beachten. * Veranstaltungen und Kulturangebote (z.B. Konzerte) sind   + in Innenräumen mit bis zu 350 Teilnehmenden mit diesem Hygienekonzept durchführbar. Mehr als 350 teilnehmende Personen sind möglich, dann weitere Maßnahmen erforderlich.   + im Freien mit bis zu 500 Teilnehmenden mit diesem Hygienekonzept durchführbar. Maskenpflicht in allen Bereichen, in denen das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Alternativ: Die Maskenpflicht kann entfallen, soweit der Veranstalter einen Negativnachweis für alle Personen vorsieht. Mehr als 500 teilnehmende Personen sind möglich, dann weitere Maßnahmen erforderlich.   Vollständig Geimpfte und Genesene sind bei der max. Anzahl an Teilnehmenden enthalten.   * Ist ein Negativnachweis erforderlich, entfällt die Testpflicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahre, sowie für Schüler\*Innen. * Negativnachweis bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 für alle Personen. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben das Über- oder Unterschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz nach in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die jeweiligen Maßnahmen gelten. |

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit** |
|  |

| **Anforderungen** | **Ja/ Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen** |
| --- | --- | --- |
| Verantwortung  Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine volljährige Person vor Ort benannt. Es handelt sich dabei in der Regel um die Leitung der Gruppe bzw. des Kreises. |  |  |
| Unterweisung und Information  Alle Teilnehmer werden zur Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln unterwiesen. Die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln werden gut sichtbar ausgehängt. |  |  |
| Zutritts- /Aufenthaltsbeschränkung  Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. |  |  |
| Testpflicht / Negativnachweis  Je nach Inzidenz, sowie nach Art, Größe und Ort (innen/ außen) der Veranstaltung findet die Testpflicht, bzw. die Testempfehlung, Beachtung und wird umgesetzt. |  |  |
| Abstandsregeln  Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, auch auf Fluren und Treppen, in Aufzügen, in Sanitäreinrichtungen sowie beim Kommen und Gehen. |  |  |
| Mund-Nasen-Schutz (Maskenpflicht)[[3]](#footnote-3)  Alle Personen tragen in den Räumen einen Mund-Nasen-Schutz mit dem Mindeststandard einer Medizinischen Gesichtsmaske. Wenn Mindestabstände kurzweilig unterschritten werden, sind FFP2-Masken oder Masken mit gleichwertigem Schutz empfohlen.  Die Maskenpflicht endet an festen Sitzplätzen bei Einhaltung des Mindestabstands. |  |  |
| Händehygiene  Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder geeignetes Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzides Mittel) in den Sanitärraumen und Ein-/Ausgangsbereichen zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. |  |  |
| Teilnehmerzahl  Die Teilnehmerzahl ist nach den jeweils gültigen inzidenzabhängen Regelungen begrenzt. Vollständig Geimpfte und Genesene bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. |  |  |
| Lüftung und Reinigung  In geschlossenen Räumen ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt, um die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren.  Dies erfolgt durch Stoßlüften mit weit geöffneten Fenstern. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens ist in Abhängigkeit von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen gewählt (Orientierungswert: nach 20 min. 5 min. lüften). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch durch CO2-Sensoren[[4]](#footnote-4) ermittelt oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO2-App der DGUV oder dem BGN-Lüftungsrechner berechnet werden.  Alternativ kann über eine Raumlufttechnische Anlage gelüftet werden, wenn diese über eine ausreichende Frischluftzufuhr und/oder geeignete Filter verfügt.[[5]](#footnote-5)  Kontaktflächen und Gemeinschaftsgegenstände werden regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). |  |  |
| Benutzung von Gegenständen  Gegenstände stehen vorzugsweise personenbezogen zur Verfügung. Das Entgegennehmen und Weiterreichen von Gegenständen wird nach Möglichkeiten verhindert. Ansonsten sind die Vorgaben zu „Reinigung“ oder „Händehygiene“ zu beachten. |  |  |
| Nachverfolgung von Infektionsketten  Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) aller teilnehmenden Personen werden mit Datum und Uhrzeit erfasst.  Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat nach der Veranstaltung vernichtet.[[6]](#footnote-6) |  |  |
| Gemeinschaftsverpflegung und Lebensmittelzubereitung  Nahrungszubereitung findet unter besonders stringenter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene, einer "Guten Hygienepraxis" (GHP) sowie des entsprechenden HACCP-Konzepts statt. Ein Hygienekonzept ist erstellt. |  |  |

1. **Vollständig Geimpfte** sind symptomfreie Personen, die im Besitz eines Impfnachweises sind. [↑](#footnote-ref-1)
2. Als **Genesene** gelten symptomfreie Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe [www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/](http://www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/) -> Arbeitshilfe Übersicht Masken Coronavirus [↑](#footnote-ref-3)
4. CO2-Ampel oder CO2-Messgerät [↑](#footnote-ref-4)
5. Beratungen zur Raumlufttechnischen Anlage können durch die Fachfirma erfolgen, die mit der Wartung/Instandhaltung beauftragt ist. [↑](#footnote-ref-5)
6. [www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/](http://www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/) -> Informationen Datenschutz; Teilnahmeliste COVID-19 [↑](#footnote-ref-6)